

den sei; daß diese alleinstehende Aussage lediglich eine Unterstützung gefunden hat in der Erklärung des Vaters derselben, des Gendarmen Birkenfeld, welcher die obigen Worte gleich nach dem Vorfalle von seiner Tochter erfahren haben will, daß dagegen eine Reihe von Belastungs- wie Schutzzeugen die von Sich gebrauchten Worte im Einklang mit dessen eigener Angabe dahin referiren: „Hütet euch, ihr Leute, vor jeder Unordnung, damit unsere Feinde gegen uns nichts zu sagen haben!“ — daß in dieser letzterwähnten Aeußerung, welche als Ergebnis der Beweiserhebung anzunehmen ist, die Kriterien des in § 110 des Strafgesetzbuches enthaltenen Vergehens nicht gefunden werden können und daher zc. Sich von dieser Beschuldigung freizusprechen ist;

ad II. In Erwägung sodann zu der gegen den Kommunalförster Altmeyer erhobenen Beschuldigung des Vergehens gegen § 116 des Strafgesetzbuchs, daß der Härtelwald und speziell auch die betreffende Stelle desselben zum Fortschutzbzirkel des Beschuldigten gehört, daß, wenn auch nun nicht angenommen werden könnte, daß dem Beschuldigten wegen seiner amtlichen Qualität ein Recht zugestanden hätte, nach einer von der zuständigen Behörde an die auf öffentlichem Platze versammelte Menschenmenge gerichteten dreimaligen Aufforderung, sich zu entfernen, trotz der Aufforderung am Platze zu verbleiben, doch immerhin der Beschuldigte sich, wenn auch irriger Weise, die Befugniß zu verbleiben zuschreiben mochte und in diesem Falle demselben der nach § 116 erforderliche Dolus gefehlt hat, daß abgesehen hiervon aber auch ein Beweis dafür nicht vorliegt, daß Förster Altmeyer am Morgen des 13. Juli 1876 bei der von dem Kreissekretär Vesser ausgegangenen gesetzlichen Aufforderung wirklich zugegen gewesen ist oder von derselben Kenntniß erlangt habe, daß daher dessen Verweisen im Härtelwalde zu einer späteren Zeit nicht unter die Strafbestimmung des § 116 des Strafgesetzbuchs fällt und mithin Altmeyer freizusprechen ist;

ad III—XXI. In Erwägung zu den gegen die übrigen Beschuldigten erhobenen Beschuldigungen des Betrugs resp. der wissentlichen Hülfeleistung zum Betruge, daß für die Thathandlungen dieser Beschuldigten die von den Kindern Margarethe Kunz, Susanna Leist und Katharina Hubertus behaupteten Wundererscheinungen die Grundlage bilden, daß daher zunächst eine genaue Prüfung in Betreff der angeblichen Erscheinungen vorgenommen werden muß, und ferner zu prüfen ist, in wiefern bei den Kindern, welche selbst ihres jugendlichen Alters wegen strafrechtlich nicht verfolgt werden können, die Kriterien des Betruges zutreffen, da wenigstens subsidiarisch gegen alle Beschuldigte sub III—XXI die Beschuldigung, wissentlich durch That zu dem von den gedachten Kindern verübten Betruge Hülfe geleistet zu haben, festgehalten wird;

In Erwägung, daß nach Angabe der obengenannten achtjährigen Kinder, wie durch die Verhandlungen festgestellt worden ist, dieselben am 3. Juli 1876 im Härtelwalde eine weiße Frau mit einem weißen Kinde auf dem Arm gesehen haben wollen, vor welcher sie erschreckt geflohen